

§ 105d AufenthG: Übergangsregelung für das Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

1. Wortlaut

(1) Auf Prüfungen über das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft, die bis zum Ablauf des 28. Juli 2026 nicht abgeschlossen sind, sind [§ 60a Absatz 2 Satz 4](#), [§ 84 Absatz 1 Nummer 8](#) und [§ 85a](#) dieses Gesetzes sowie die [§§ 1597a](#) und [1598](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 28. Juli 2026 jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹[§ 85a Absatz 2 Nummer 2b](#) gilt nicht, wenn die rechtliche Vaterschaft für das andere Kind durch Anerkennung der Vaterschaft entstanden ist und die Anerkennungserklärung vor dem 29. Juli 2026 öffentlich beurkundet wurde. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde das Verfahren nach [§ 85a Absatz 1 Satz 3](#) in der bis zum 29. Juli 2026 geltenden Fassung für das andere Kind eingestellt hat.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._105d_aufenthaltsgesetz?rev=1785448702

Last update: **2026/07/30 23:58**

